

Kommunaler Überbauungsplan

Randweg

Baulinienplan 1: 500

BAUDEPARTEMENT DES KANTONS AARGAU  
Abteilung Verkehr



|                                                              |                            |      |     |      |          |           |
|--------------------------------------------------------------|----------------------------|------|-----|------|----------|-----------|
| Verfasser                                                    | Datum                      | Entw | Gez | Gepr | Grösse   | Plan Nr   |
| Gemeinde Würenlingen<br>Planungskommission<br>Der Präsident: | 4.9.1985                   |      |     |      | 60 x 101 | 11 / 05 S |
| Ersetzt Plan vom Nr                                          | Überholt durch Plan vom Nr |      |     |      |          |           |

Öffentliche Planaufgabe vom 29. Sep. 1986 bis 29. Okt. 1986  
Beschl. von der Einwohnergemeindeversammlung am 19. Dez. 1986  
Der Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand

Genehmigungsvermerk  
Genehmigung durch den Grossen Rat  
Aarau, den 12. September 1986  
RRB-Nr. 2270 vom 18. September 1986  
Im Auftrage des Grossen Rates  
Der Staatssekretär:

ERLÄUTERUNGEN ZUM KOMMUNALEN ÜBERBAUUNGSPLAN

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farblich angelegten Baulinien, Sichtzonen und Ausfahrtsbeschränkungen.

**Baulinien**  
Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien  
Aufzuhebende Baulinien  
Aufzuhebende Strassenlinien  
Zu genehmigende Baulinien  
Zu genehmigende Strassenlinien  
Projektirte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen  
Projektirte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen  
Zu genehmigende Baulinie (Art. 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933)

**Sichtzonen**  
Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen  
Sichtzone  
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60m - 3.00m über Boden frei bleiben.

**Ausfahrtsbeschränkungen**  
- Absolute Anliegerfreiheit  
Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig.  
- Kurzfristige Übergangslösungen bis zur Anliegerfreiheit  
Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden. Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden. Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Erschliessung toleriert. Zweckenfremde bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.  
- Langfristige Übergangslösungen bis zur Anliegerfreiheit  
Die Anliegerfreiheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden. Sowohl bei Neubauten üblichen Umfangs wie auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der rückwärtigen Erschliessung toleriert.

2. Zur Orientierung

Hochleistungsstrasse HLS  
Hauptverkehrsstrasse HVS  
Sammelstrasse SS  
Erschliessungsstrasse ES  
Bestehende Wege  
Gehweg  
Radweg  
Seitenfreiheit und Verkehrsteiler  
Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplatz  
Bepflanzte Flächen, Grünstreifen  
Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

